

Kleine Anfrage

des Abg. Rüdiger Klos AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Mikro-Überwachungstechnologie

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Verwenden Sicherheitsbehörden des Landes „Mikrochips“ bzw. mikroskopisch kleine elektronische Bauteile, die von einem Menschen an einen anderen per Handschlag übertragbar sind?
2. Falls ja, welche Funktionen bzw. Fähigkeiten können auf Chips dieser Art angeschaltet werden können?
3. Sofern Frage 1 bejaht wird, trifft es zu, dass diese hartnäckig und sogar waschbeständig an der Haut haften, und wenn ja, wie ist es möglich, dass sie per Handschlag von der Haut des Überträgers an die Haut des Empfängers wandern können?
4. Sofern Frage 1 bejaht wird, reicht die Übertragung nur eines dieser Chips schon für die Aktivierung einer Überwachung aus oder bedarf es dazu einer größeren Anzahl, ähnlich wie es zur Erkrankung an einer Infektionskrankheit einer größeren Zahl von Krankheitserregern bedarf?
5. Sofern Frage 1 bejaht wird, sind solche Bauteile in Baden-Württemberg frei verkäuflich oder den Sicherheitsbehörden vorbehalten?
6. Sind ggf. in Baden-Württemberg Unternehmen ansässig, die Bauteile dieser Art herstellen?
7. In welcher Weise stellen welche für das Land geltenden Vorschriften, Straf- oder Datenschutzgesetze grundsätzlich die Kontaminierung mit solchen „Mikro-Trackern“ unter Strafe?

8. Reichen nach ihrer Meinung diese bestehenden Gesetze aus, um die Verwendung solcher neuen Technologien ausreichend zu sanktionieren, oder sieht sie insoweit auf Länderebene Verbesserungsbedarf?

30.04.2019

Klos AfD

Begründung

Durch die Kleine Anfrage soll die mögliche Nutzung von Mikro-Überwachungstechnologie durch Sicherheitsbehörden des Landes, durch die angeblich per Handschlag mikrofeine Chips vom Durchmesser des Viertels eines Haares übertragen werden können und u. a. weltweit die Feststellung des Standorts ermöglicht werden soll, erfragt werden sowie das rechtliche Umfeld einer entsprechenden Nutzung erhellt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 6. Juni 2019 Nr. 3-0141.5/1/495 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Verwenden Sicherheitsbehörden des Landes „Mikrochips“ bzw. mikroskopisch kleine elektronische Bauteile, die von einem Menschen an einen anderen per Handschlag übertragbar sind?*

Zu 1.:

Nein.

2. *Falls ja, welche Funktionen bzw. Fähigkeiten können auf Chips dieser Art aufgeschaltet werden können?*

3. *Sofern Frage 1 bejaht wird, trifft es zu, dass diese hartnäckig und sogar waschbeständig an der Haut haften, und wenn ja, wie ist es möglich, dass sie per Handschlag von der Haut des Überträgers an die Haut des Empfängers wandern können?*

4. *Sofern Frage 1 bejaht wird, reicht die Übertragung nur eines dieser Chips schon für die Aktivierung einer Überwachung aus oder bedarf es dazu einer größeren Anzahl, ähnlich wie es zur Erkrankung an einer Infektionskrankheit einer größeren Zahl von Krankheitserregern bedarf?*

5. *Sofern Frage 1 bejaht wird, sind solche Bauteile in Baden-Württemberg frei verkäuflich oder den Sicherheitsbehörden vorbehalten?*

Zu 2. bis 5.:

Die Landesregierung verfügt über keinerlei Erfahrungen oder Erkenntnisse zu den Fragen 2 bis 5.

6. Sind ggf. in Baden-Württemberg Unternehmen ansässig, die Bauteile dieser Art herstellen?

Zu 6.:

Der Landesregierung sind keine in Baden-Württemberg ansässigen Unternehmen bekannt, die Bauteile solcher Art herstellen.

7. In welcher Weise stellen welche für das Land geltenden Vorschriften, Straf- oder Datenschutzgesetze grundsätzlich die Kontaminierung mit solchen „Mikro-Trackern“ unter Strafe?

8. Reichen nach ihrer Meinung diese bestehenden Gesetze aus, um die Verwendung solcher neuen Technologien ausreichend zu sanktionieren, oder sieht sie insoweit auf Länderebene Verbesserungsbedarf?

Zu 7. und 8.:

Nach § 201 Absatz 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochenen Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.

Gemäß § 90 in Verbindung mit § 148 Absatz 1 Nr. 2 a Telekommunikationsgesetz wird der Besitz von Sendeanlagen oder sonstigen Telekommunikationsanlagen, die aufgrund ihrer Funktionsweise in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Des Weiteren wird gemäß § 42 Absatz 2 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse bezüglich der Kontaminierung mit „Mikro-Trackern“ bzw. der Verwendung solcher Technologien vor. Demnach wird kein Erfordernis einer Änderung der bestehenden Gesetzeslage gesehen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration